

# Prüf- und Zertifizierungsordnung

der

## CSA Group Bayern GmbH

### Inhalt

A.	Allgemeine Bedingungen und Grundsätze .....	2
B.	Bedingungen für die Prüfung von Produkten .....	3
C.	Bedingungen für die Zertifizierung von Produkten .....	5
C.1	Allgemein .....	5
C.2	Freiwillige Zertifikate und Prüfbescheinigungen .....	6
C.3	Zertifikate der Notifizierten Stelle nach Richtlinie 2014/30/EG .....	6
C.4	Zertifikate der Notifizierten Stelle nach MessEG/MesseEV bzw. Richtlinien 2004/22/EG / 2014/32/EU .....	9
C.4.1	Allgemein .....	9
C.4.2	Zertifikate nach Modul B .....	11
C.4.3	Zertifikate nach Modul D .....	12
C.5	Zertifikate der Notifizierten Stelle nach RE Richtlinie 2014/53/EU .....	14
D.	Sonstige Regelungen .....	15

## A. Allgemeine Bedingungen und Grundsätze

1. Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, Audits und Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien, sowie für Zertifizierungstätigkeiten der CSA Group Bayern GmbH.
2. Der Antragsteller erteilt der Zertifizierungsstelle einen Auftrag in Form des förmlichen Antrags, der von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers oder ihm selbst unterzeichnet sein muss.
3. Mit jedem Auftrag erkennt der Auftraggeber die Prüf- und Zertifizierungsordnung an, die im Internet unter [www.csagroup.org](http://www.csagroup.org) eingesehen werden kann. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieses Dokuments. Alle Dienstleistungen der CSA Group Bayern GmbH werden dem Kunden mit einem schriftlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung zur Kenntnis gegeben, aus der der Umfang und die Preise für die angebotene Dienstleistung ersichtlich sind.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten Zertifizierungsanforderungen des Zertifizierungsprogramms zu erfüllen, einschließlich aller Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden. Er ist ferner verpflichtet, sämtliche erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderliche) zu treffen.
5. Der Auftraggeber ist einverstanden, Prüfer, Auditoren, Begutachter von Akkreditierungsstellen an Witnessaudits in der Betriebsstätte des Auftraggebers /Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen, sofern erforderlich.
6. Prüfberichte, Auditberichte, Zertifikate und Prüfbescheinigungen dürfen nur in vollständigem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums und unter Vermeidung jeglicher irreführenden Verwendung wiedergegeben werden. Die Verwendung des Namens von CSA Group Bayern GmbH zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung.
7. Dokumente, die das zertifizierte Produkt betreffen (z.B. Prüfbericht, TCF = technical construction file, Zertifikate und Prüfbescheinigungen), sind vom Auftraggeber gemäß der Anforderungen der jeweiligen Richtlinien aufzubewahren.

## Dokument

### Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

8. Im Fall von Beschwerden oder Einsprüchen steht ein Verfahren zur Verfügung, das im QM-Handbuch der CSA Group Bayern GmbH beschrieben ist.
9. Der Antragssteller ist für die Einhaltung der Produkthanforderungen verantwortlich, wenn dies für eine laufende Produktion gilt.
10. Der Antragssteller verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die CSA Group Bayern in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die CSA Group Bayern als irreführend oder unberechtigt betrachten würde.
11. Widerruf, Löschungen, Ungültigkeitserklärungen, Einschränkungen und Aussetzungen von Zertifikaten werden veröffentlicht. Eine weitere Werbung oder anderweitige Nutzung des Zertifikates oder des Namens CSA Group Bayern GmbH in den genannten Fällen ist unzulässig. Ein erloschenes, gekündigtes oder zurückgezogenes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben
12. Der Antragssteller verpflichtet sich, alle Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Zertifizierung bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, und
  - a. Geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
  - b. Die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
13. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
14. Personal, das beratend für ein Produkt tätig war, darf erst **zwei Jahre** nach dieser beratenden Tätigkeit zur Bewertung eines Produktes. bzw. zur Zertifizierungsentcheidung eingesetzt werden.

## B. Bedingungen für die Prüfung von Produkten

1. Sollten bei einer Angebotsstellung von CSA Group Bayern GmbH keine Ausgabedaten bei den Normen angegeben sein, so bezieht sich dieses Angebot auf die

## Dokument

### Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

aktuellsten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Ausgaben der Normen.

2. Der Auftraggeber beauftragt CSA Group Bayern GmbH mit der Prüfung und stellt die erforderlichen Prüfmuster einschließlich der Dokumentation frei Haus zur Verfügung. Die CSA Group Bayern GmbH führt die Prüfungen mit eigenem qualifizierten Personal nach eigenem Ermessen im eigenen Prüflabor oder extern durch und erstellt einen Bericht.
3. Von der CSA Group Bayern GmbH kann eine Aufbewahrung der Prüfmuster verlangt werden. Die Lagerung erfolgt in diesen Fällen entweder beim Auftraggeber oder bei der CSA Group Bayern. Andernfalls entsorgt die CSA Group Bayern GmbH die Prüfmuster nach der Prüfung oder schickt sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurück. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung, Rücksendung und Lagerung trägt der Auftraggeber.
4. Die CSA Group Bayern GmbH ist berechtigt, die Prüfunterlagen (Prüfakte, Berichte) – ggf. zusammen mit dem Prüfmuster – autorisierten Stellen (z.B. Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.
5. Die CSA Group Bayern GmbH übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Feuer, Blitz oder Wasser, o.ä.

## C. Bedingungen für die Zertifizierung von Produkten

### C.1 Allgemein

1. Die Zertifizierungsstelle der CSA Group Bayern GmbH erstellt nach erfolgreicher Prüfung Zertifikate und Prüfbescheinigungen, kann diese erweitern, einschränken, aussetzen, entziehen und kündigen.
2. Über die Zertifizierung entscheiden ausnahmslos die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, wobei sichergestellt ist, dass diese Mitarbeiter an der Durchführung der Prüfung und Bewertung an dem zu zertifizierenden Produkt nicht beteiligt waren.
3. Mitarbeiter, die die Überprüfung des Produktes vorgenommen haben, haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Zertifizierungsstelle.
4. Die Zertifizierungsstelle darf ihre Befugnisse hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung nicht einer externen Person oder Stelle übertragen.
5. Zertifikate nach Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie. Eine möglicherweise geforderte Kennzeichnung auf Produkten liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und/oder der Zertifizierungsstelle.
6. Das Zertifikat gilt nur für den Zertifikatsinhaber sowie für die in dem Zertifikat erwähnten Produkte und Produktionsstätten. Die Übertragung des Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Verwendung eines Zertifikates durch Dritte.
7. Mit einem Zertifikat darf nur für das damit zertifizierte Produkt und dem dafür gültigen Geltungsbereich geworben werden. Mit der Verbreitung der Zertifikatswerbung in Kommunikationsmedien, mit Prospekten oder Werbematerial bestätigt der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen der Zertifizierungsstelle.
8. Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung der Zertifikate und Prüfbescheinigungen in vollem Umfang selbst verantwortlich.
9. Zertifikate und Prüfbescheinigungen sind ab dem Zeitpunkt der Ausstellung und nur in unterschriebener Form gültig.

## **C.2 Freiwillige Zertifikate und Prüfbescheinigungen**

1. Freiwillige Zertifikate werden für Produkte (Produktzertifikate), Schulungen und die Begutachtung von Partnerlaboren (ATP-Programm) von der CSA Group Bayern GmbH – Zertifizierungsstelle ausgestellt.
2. Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Prüfung. Sie entscheidet über die Erteilung, die Erweiterung, die Einschränkung, den Entzug des Zertifikats und ist Ansprechpartner im Falle von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung.
3. Ein Zertifikat erhält erst dann seine Gültigkeit, wenn alle Forderungen von CSA Group Bayern GmbH im Zusammenhang mit der Prüfung/Begutachtung und der Zertifizierung des Auftraggegenstandes erfüllt sind.
4. Eine außerordentliche Kündigung (auch ohne Fristsetzung) kann erfolgen, wenn die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht mehr vertretbar oder z.B. aus wettbewerbsrechtlichen Gründen untersagt wird. Zudem kann eine Kündigung erfolgen, wenn irreführende oder anderweitige unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Zertifikat, betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung des Produkts nicht eingehalten werden.
5. In Verbindung mit einem CSA Group Bayern GmbH - Produktzertifikat kann zusätzlich eine Lizenz für die Verwendung eines CSA Group Bayern GmbH – Prüfzeichens erworben werden. Dabei gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei freiwilligen Zertifikaten; siehe Punkt 1-4. Das Prüfzeichen gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Produktzertifikat. Zusätzliche Hinweise sind auf dem dafür notwendigen Antragsformular aufgelistet.

## **C.3 Zertifikate der Notifizierten Stelle nach Richtlinie 2014/30/EG**

1. Die Zertifizierungsstelle der CSA Group Bayern GmbH kann zum Nachweis auf Einhaltung der Schutzziele der gültigen EMV-Richtlinie, EU-Baumusterprüfbescheinigungen ausstellen.
2. Die Zertifizierungsstelle darf ihre Befugnisse hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung nicht einer externen Person oder Stelle übertragen.

3. EU-Baumusterprüfbescheinigungen der Notifizierten Stelle nach der gültigen Richtlinie 2014/30/EG können nicht gekündigt werden und sind ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Sie gelten ausschließlich für die zur Prüfung / Bewertung vorgestellten Produkte.
4. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich bei wesentlichen Veränderungen wie die Verlegung der Produktionsstätte, die Übertragung der Produktionsstätte auf eine andere Firma oder bei Änderungen im Fertigungsprozess, seines Qualitätsmanagementsystems, Design- und Spezifikationsänderungen, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben könnten, zu informieren. Gegebenenfalls legt die Zertifizierungsstelle weitere Maßnahmen fest. In diesem Fall darf der Zertifikatsinhaber die geänderten Produkte erst nach Freigabe durch die Zertifizierungsstelle in Verkehr bringen.
5. Der Zertifikatsinhaber und Anbieter ist verpflichtet, alle Störfälle oder an ihn gerichtete Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Produkts - z.B. durch die Marktaufsichtsbehörden – unverzüglich mitzuteilen, zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen. Im Falle von berechtigter Beanstandungen und aller am Produkt festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
6. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Auftragsgeber und CSA Group Bayern GmbH – Zertifizierungsstelle sind zuerst in einem Beschwerdeausschuss mit dem Ziel der gütlichen Einigung zu behandeln. Im Fall von Beschwerden leitet das Lenkungsgremium der CSA Group Bayern GmbH die Verhandlungen. Eine erzielte Einigung wird protokolliert und ist von allen Vertretern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.
7. Die KBS informiert das BMWi über Verweigerungen, Einschränkungen, Aussetzungen oder Rücknahmen von Baumusterprüfbescheinigungen sowie Auskunftersuchen von Marktaufsichtsbehörden und erteilt ihr auf Verlangen Auskünfte über Konformitätsbewertungstätigkeiten.
8. Die KBS tauscht im Rahmen des Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen nach der Richtlinie einschlägige Informationen über die negativen Ergebnisse von Baumusterprüfungen mit den anderen KBS aus und übermittelt den anderen Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleich-



Dokument

## Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

artige Messgeräte abdecken, auf Verlangen auch einschlägige Informationen über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.



## **C.4 Zertifikate der Notifizierten Stelle nach MessEG/MessEV bzw. Richtlinien 2004/22/EG / 2014/32/EU**

### **C.4.1 Allgemein**

9. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Erteilung, die Erweiterung, die Einschränkung, den Entzug des Zertifikats und ist Ansprechpartner im Falle von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung.
10. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Antragsteller vor Erteilung des Zertifizierungsauftrags eine aktualisierte und detaillierte Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens mit allen Informationen zur Verfügung, die die Rechte des Antragstellers und seine Pflichten enthalten.
11. Die Zertifizierungsstelle bestimmt darüber, ob eine wiederholende Begutachtung des zertifizierten Produkts z.B. bei nachstehenden Fällen erfolgen muss:
  - Designänderungen
  - Spezifikationsänderungen
  - Normungsänderungen
  - Eigentümer-/Strukturwechsel
  - Personalwechsel der verantwortlichen Leitung des Anbieters
  - Bei Vorlage von Informationen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht mehr genügt
12. Bei Änderungswünschen des Zertifikatsinhabers bezüglich des Geltungsbereichs einer bereits erteilten und vorhandenen Zertifizierung entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Änderung durchzuführen ist oder nicht, und verfährt entsprechend dieser Entscheidung.
13. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich bei wesentlichen Veränderungen wie die Verlegung der Produktionsstätte, die Übertragung der Produktionsstätte auf eine andere Firma oder bei Änderungen im Fertigungsprozess, seines Qualitätsmanagementsystems, Design- und Spezifikationsänderungen, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben könnten, zu informieren. Die Zertifizierungsstelle legt die weiteren Maßnahmen fest. In diesem Fall darf der Zertifikatsinhaber die geänderten Produkte erst nach Freigabe durch die Zertifizierungsstelle in Verkehr bringen.
14. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, alle Störfälle oder an ihn gerichtete Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Produkts - z.B. durch die Marktaufsichtsbehörden – der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen, zu

## Dokument

### Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

dokumentieren und diese Aufzeichnungen auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen. Im Falle von berechtigter Beanstandungen und aller am Produkt festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. In Folge veranlasst die Zertifizierungsstelle eine Ergänzung oder Änderung oder die Zurückziehung des Zertifikates.

15. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Verwendung und Präsentation von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen in angemessener Weise zu regeln und zu überwachen.
16. Widerruf, Löschungen, Ungültigkeitserklärungen, Einschränkungen und Aussetzungen von Zertifikaten werden veröffentlicht. Eine weitere Werbung oder anderweitige Nutzung des Zertifikates oder des Namens CSA Group Bayern GmbH in den genannten Fällen ist unzulässig. Ein erloschenes, gekündigtes oder zurückgezogenes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.
17. Die Zertifikate / EU-Baumusterprüf- und Konformitätsbescheinigungen werden in einer nationalen deutschen Datenbank veröffentlicht. Diese wird derzeit durch die PTB gepflegt.
18. Die Zertifizierungsstelle gibt beabsichtigte Änderungen der Zertifizierungsanforderungen in angemessener Weise schriftlich bekannt. Sie berücksichtigt dabei die dazu vorgebrachten Standpunkte der betroffenen Kreise, bevor sie über die genaue Form und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entscheidet. Nach der Entscheidung und Publizierung der geänderten Anforderungen überzeugt sie sich, dass jeder Anbieter alle notwendig gewordenen Anpassungen innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt.
19. Die Zertifizierungsstelle ist offen für Beschwerden. Bei eingehenden Beschwerden wird überprüft, ob Zertifizierungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle oder ein zertifizierter Kunde betroffen ist. Wenn die Beschwerde einen zertifizierten Kunden betrifft, dann wird bei der Untersuchung der Beschwerde die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Kunden berücksichtigt. Der Inhalt der Beschwerde wird innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde an den zertifizierten Kunden weitergeleitet. Nach Untersuchung der Beschwerde, wird das Ergebnis der Untersuchung an den Beschwerdeführer übermittelt. Das Ergebnis der Untersuchung wird einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen von der Zertifizierungsstelle dokumentiert und aufbewahrt.
- ~~20.~~ Die Zertifizierungsstelle ist offen für Einsprüche. Einsprüche bezüglich einer Entscheidung der Zertifizierungsstelle müssen innerhalb von 4 Wochen nach Ein-

## Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

gang der Zertifizierungsentscheidung erhoben werden. Bei der Bearbeitung des Einspruches kann vorübergehend ein Unparteilichkeitsausschuss gegründet werden. Der Unparteilichkeitsausschuss besteht aus dem Leiter der Zertifizierungsstelle und 2 weiteren unabhängigen Mitgliedern (z.B. Rechtsanwälte, Eichbehörden). Nach Untersuchung des Einspruches wird das Ergebnis an den Einspruchsführer übermittelt. Bei Einsprüchen wird das Ergebnis einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen von der Zertifizierungsstelle dokumentiert und aufbewahrt.

21. Die KBS informiert das BMWi über Verweigerungen, Einschränkungen, Aussetzungen oder Rücknahmen von Baumusterprüfbescheinigungen sowie Auskunftersuchen von Marktaufsichtsbehörden und erteilt ihr auf Verlangen Auskünfte über Konformitätsbewertungstätigkeiten.
22. Die KBS tauscht im Rahmen des Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen nach dem MessEG (AdKBS) einschlägige Informationen über die negativen Ergebnisse von Baumusterprüfungen mit den anderen KBS aus und übermittelt den anderen Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleichartige Messgeräte abdecken, auf Verlangen auch einschlägige Informationen über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

### C.4.2 Zertifikate nach Modul B

1. Zertifikate (EU-)Baumusterprüfbescheinigungen) sind nach der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle gültig. Die Gültigkeit ist zeitlich auf 10 Jahre begrenzt und kann jeweils für weitere 10 Jahre verlängert werden.
2. Ein Zertifikat für Modul B kann außerordentlich gekündigt (auch ohne Fristsetzung) werden, wenn:
  - Mängel an den Produkten festgestellt werden, Erzeugnisse nicht mit dem zertifizierten Produkt übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produkts nicht (mehr) gegeben sind,
  - irreführende oder anderweitige unzulässige Werbung mit dem Zertifikat betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung des Produkts nicht eingehalten werden,
  - ein Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglich zugrunde gelegten Bewertungsgrundlage (z.B. Norm, Richtlinie) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage bzw. einer unrichtigen Klasse gemäß der zugrunde liegenden EU-Richtlinie zugeordnet wurde,

## Dokument

### Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

- der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung grob fahrlässig verstößt.
3. Die Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung ist auf jedem Elektrizitätszähler anzubringen.

### C.4.3 Zertifikate nach Modul D

#### Allgemeines

Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen:

- Es dürfen im Rahmen der Zertifizierung von Managementsystemen keine Beratungen zu Managementsystemen durch die CSA Group Bayern GmbH durchgeführt werden.
  - Für Kunden der Zertifizierungsstelle werden keine internen Audits angeboten.
  - Die Zertifizierungsstelle vergibt keine Unteraufträge.
1. Zertifikate sind nach der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle gültig. Die Gültigkeit beträgt 3 Jahre.
  2. Ein Zertifikat für Modul D erlischt, wenn eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
  3. Ein Zertifikat für Modul D kann außerordentlich gekündigt (auch ohne Fristsetzung) werden, wenn:
    - irreführende oder anderweitige unzulässige Werbung mit dem Zertifikat betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung des Produkts nicht eingehalten werden,
    - Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
    - der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung grob fahrlässig verstößt.
  4. Ein Zertifikat für Modul D kann zurückgezogen werden, wenn die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen oder die Überprüfung der Erzeugnisse durch die Zertifizierungsstelle, Behörden (z.B. PTB) oder entsprechenden Stellen nicht ermöglicht wird. Gleiches gilt, wenn ein Überwachungsaudit trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchgeführt werden kann oder wenn Abweichungen nicht in der vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.

Dokument

## Prüf- und Zertifizierungsordnung

---

5. Der Hersteller bringt auf jedem Gerät die CE-Kennzeichnung, die Metrologiekennzeichnung sowie die Nummer der Notifizierten Stelle nach Vorgaben der der MessEV bzw. Richtlinie 2004/22/EG bzw. 2014/32/EU an.

**C.5 Zertifikate der Notifizierten Stelle nach RE Richtlinie 2014/53/EU**

1. Die Zertifizierungsstelle der CSA Group Bayern GmbH kann zum Nachweis auf Einhaltung der Schutzziele der gültigen RE-Richtlinie eine EU-Baumusterprüfbescheinigung Anhang III Modul B ausstellen.
2. Die Zertifizierungsstelle darf ihre Befugnisse hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung nicht einer externen Person oder Stelle übertragen.
3. EU-Baumusterprüfbescheinigungen der Notifizierten Stelle nach der gültigen Richtlinie 2014/53/EG können nicht gekündigt werden und sind ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Sie gelten ausschließlich für die zur Prüfung / Bewertung vorgestellten Produkte.
4. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich bei wesentlichen Veränderungen wie die Verlegung der Produktionsstätte, die Übertragung der Produktionsstätte auf eine andere Firma oder bei Änderungen im Fertigungsprozess, seines Qualitätsmanagementsystems, Design- und Spezifikationsänderungen, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben könnten, zu informieren. Gegebenenfalls legt die Zertifizierungsstelle weitere Maßnahmen fest. In diesem Fall darf der Zertifikatsinhaber die geänderten Produkte erst nach Freigabe durch die Zertifizierungsstelle in Verkehr bringen.
5. Der Zertifikatsinhaber und Anbieter ist verpflichtet, alle Störfälle oder an ihn gerichtete Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Produkts - z.B. durch die Marktaufsichtsbehörden – unverzüglich mitzuteilen, zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen. Im Falle von berechtigter Beanstandungen und aller am Produkt festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
6. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Auftragsgeber und CSA Group Bayern GmbH – Zertifizierungsstelle sind zuerst in einem Beschwerdeausschuss mit dem Ziel der gütlichen Einigung zu behandeln. Im Fall von Beschwerden leitet das Lenkungsgremium der CSA Group Bayern GmbH die Verhandlungen. Eine erzielte Einigung wird protokolliert und ist von allen Vertretern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

7. Die KBS informiert das BMWi über Verweigerungen, Einschränkungen, Aussetzungen oder Rücknahmen von Baumusterprüfbescheinigungen sowie Auskunftersuchen von Marktaufsichtsbehörden und erteilt ihr auf Verlangen Auskünfte über Konformitätsbewertungstätigkeiten.
8. Die KBS tauscht im Rahmen des Ausschusses der Konformitätsbewertungsstellen nach der Richtlinie einschlägige Informationen über die negativen Ergebnisse von Baumusterprüfungen mit den anderen KBS aus und übermittelt den anderen Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und gleichartige Messgeräte abdecken, auf Verlangen auch einschlägige Informationen über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

## D. Sonstige Regelungen

### 1. Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist ab dem 18.04.2016 und bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung gültig.

### 2. Informationspflicht

Die Erfüllung von Informationspflichten von CSA Group Bayern GmbH gegenüber Dritten aufgrund gesetzlicher Regelungen verletzt nicht die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

### 3. Haftung

Die CSA Group Bayern GmbH haftet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSA Group Bayern GmbH.

### 4. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, mit der der Bestimmungszweck in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erreicht werden kann.